

Das Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt

Was ist das Wettbewerbsregister?

Das Wettbewerbsregister ist eine zentrale elektronische Datenbank, in der unternehmensbezogene Wirtschaftsstrafaten und -ordnungswidrigkeiten erfasst werden.

Nach geltendem Vergaberecht können bzw. müssen Unternehmen bei bestimmten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Die Möglichkeiten für den öffentlichen Auftraggeber, die fehlende Zuverlässigkeit von Bietern und Bewerbern während des Vergabeverfahrens zu erkennen, sind bislang begrenzt. Hier setzt das Wettbewerbsregister an. Mit Beginn der Anwendung des Wettbewerbsregisters sind sämtliche Strafverfolgungsbehörden sowie die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden der Bundesrepublik verpflichtet, ihnen vorliegende Delikte an die Registerbehörde – das Bundeskartellamt – zu melden. Der öffentliche Auftraggeber wird hierdurch in die Lage versetzt, unzuverlässige Bieter und Bewerber durch eine einzige elektronische Abfrage zu erkennen und auf dieser Grundlage eine Ausschlussentscheidung zu treffen.

Das Wettbewerbsregister gilt für sämtliche Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, unabhängig von vergaberechtlichen Schwellenwerten. Eine Differenzierung besteht lediglich insoweit, als der öffentliche Auftraggeber bei Auftragswerten bis 30.000 € netto berechtigt und bei Auftragswerten ab 30.000 € netto auch verpflichtet ist, das Wettbewerbsregister abzufragen.

Der Beginn der Anwendung des Wettbewerbsregisters wird voraussichtlich im Jahr 2020 erfolgen.

Für wen ist das Wettbewerbsregister von Bedeutung?

Das Wettbewerbsregister betrifft sämtliche Unternehmen, die sich an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge als Bewerber oder Bieter beteiligen. Dies umfasst für die Baubranche neben Bauunternehmen und Handwerksbetrieben auch Architekten und Planer. Ausländische Unternehmen werden vom Wettbewerbsregister erfasst, sofern gegen das Unternehmen in Deutschland ein zurechenbares Strafurteil oder eine zurechenbare Bußgeldentscheidung ergangen ist.

Auch für Unterauftragnehmer, die im Wege der sogenannten Eignungsleihe nach § 47 Vergabeverordnung (VgV) von einem Bieter oder Bewerber benannt werden, sind Eintragungen im Wettbewerbsregister relevant und können zum Ausschluss des Bieters oder

Bewerbers führen. Gemäß § 47 Abs. 2 VgV ist auch für Unterauftragnehmer eine Eignungsprüfung unter Berücksichtigung der zwingenden und fakultativen Ausschlussgründe durchzuführen. Liegt für den Unterauftragnehmer eine Eintragung im Wettbewerbsregister vor, wird der Auftraggeber den Bieter auffordern, den Unterauftragnehmer zu ersetzen. Der Unterauftragnehmer wird mithin vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Wer kann das Wettbewerbsregister einsehen?

Das Wettbewerbsregister ist nicht öffentlich einsehbar. Öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber sind berechtigt, vor der Zuschlagserteilung das Wettbewerbsregister abzufragen. Unternehmen und natürlichen Personen wird auf Antrag Auskunft über den sie betreffenden Inhalt im Wettbewerbsregister erteilt.

Welche Verstöße werden in das Wettbewerbsregister eingetragen?

§ 2 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) enthält in den Absätzen 1 und 2 eine abschließende Auflistung der Delikte, die in das Wettbewerbsregister eingetragen werden. Es handelt sich ausschließlich um Delikte, die nach den §§ 123, 124 GWB einen Ausschluss vom Vergabeverfahren bewirken können. Von besonderer

praktischer Bedeutung sind Bestechung, Geldwäsche, Betrug zu Lasten öffentlicher Haushalte, Steuerhinterziehung, Kartellrechtsverstöße und Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie gegen das Mindestlohngesetz.

Eingetragen werden nur rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen und Strafbefehle sowie rechtskräftige Bußgeldentscheidungen. Eine Ausnahme vom Rechtskraftefordernis besteht lediglich für Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 GWB, wenn eine Geldbuße von mindestens 50.000 € festgesetzt wurde.

Eingetragen werden nicht Personen, sondern Unternehmen, denen die Tat zuzurechnen ist. Voraussetzung ist somit, dass das Delikt einem Unternehmen zugerechnet werden kann. Dies ist der Fall, wenn das Delikt von einem Mitglied der Unternehmensleitung oder eines Kontrollorgans in Ausführung seiner Tätigkeit begangen wurde.

Was sind die Rechtsfolgen einer Eintragung im Wettbewerbsregister?

Das Wettbewerbsregister dient dem öffentlichen Auftraggeber nur als Informationsquelle. Er trifft seine Ausschlussentscheidung allein nach den vergaberechtlichen Vorschriften der

§§ 123, 124 GWB in eigener Verantwortung. Liegt ein zwingender Ausschlussgrund im Sinne von § 123 GWB vor, schließt der Auftraggeber das eingetragene Unternehmen vom Vergabeverfahren aus. Liegt hingegen (nur) ein fakultativer Ausschlussgrund im Sinne von § 124 GWB vor, so entscheidet der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er den Bieter bzw. Bewerber vom laufenden Vergabeverfahren ausschließt.

Wie vermeide ich eine Eintragung im Wettbewerbsregister?

Eine Eintragung im Wettbewerbsregister zu vermeiden bedeutet unternehmensbezogene Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu vermeiden. Um dies dauerhaft gewährleisten zu können, ist ein funktionierendes Compliance-Management-System innerhalb des Unternehmens unerlässlich. Für Unternehmen der Baubranche empfiehlt sich der Aufbau eines ganzheitlichen Compliance-Management-Systems unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des Baugewerbes. Um das Bestehen eines vorhandenen Compliance-Management-Systems gegebenenfalls nachweisen zu können, ist auch das Erreichen einer anerkannten Compliance-Zertifizierung ratsam.

Wie kann ich mich gegen eine beabsichtigte Eintragung wehren?

Die Registerbehörde hat betroffene Unternehmen in Textform über den Inhalt der beabsichtigten Eintragung zu unterrichten und dem Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmefrist beträgt zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung. Das betroffene Unternehmen kann verlangen, dass einem bevollmächtigten Rechtsanwalt unbeschränkte Akteneinsicht gewährt wird. Die Registerbehörde ist berechtigt, die Stellungnahmefrist nach pflichtgemäßem Ermessen zu verlängern.

Weist das Unternehmen nach, dass die übermittelten Daten fehlerhaft sind oder eine Eintragung wegen Selbstreinigung nicht gerechtfertigt ist, sieht die Registerbehörde von einer Eintragung ab oder korrigiert die fehlerhaften Daten. Trägt die Registerbehörde das Unternehmen ein, obwohl die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen, kann das Unternehmen durch einen Rechtsanwalt Beschwerde beim Oberlandesgericht gegen die Eintragung einlegen.

Was kann ich tun, wenn mein Unternehmen eingetragen wurde?

Gemäß § 7 Abs. 1 WRegG werden Eintragungen spätestens nach drei bzw. fünf Jahren aus dem Wettbewerbsregister gelöscht. Ob die auto-

matische Löschung nach drei oder fünf Jahren erfolgt, richtet sich nach der Art des Delikts.

Es besteht ferner die Möglichkeit, eine vorzeitige Löschung gemäß § 8 WRegG herbeizuführen. Voraussetzung ist, dass das betroffene Unternehmen ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen nachweist. Die Anforderungen an eine Selbstreinigung richten sich dabei nach den Regelungen des GWB. Z.B. gemäß § 123 Abs. 4 S. 2 GWB hat ein Unternehmen, das seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist, nachzuweisen, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung nebst Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat. Im Übrigen richten sich die Anforderungen an eine Selbstreinigung nach § 125 GWB. Eine erfolgreiche Selbstreinigung hat drei Voraussetzungen: 1. Das Unternehmen muss nachweisen, dass es den Schaden, der durch den begangenen Verstoß entstanden ist, beglichen oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat. 2. Das Unternehmen muss nachweisen, dass es bei der Aufarbeitung des Verstoßes mitgewirkt hat. 3. Das Unternehmen muss nachweisen, dass es konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten und weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

Gerade letztgenannte Voraussetzung dürfte Unternehmen, die bislang kein Compliance-Management-System im Unternehmen verankert haben, erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Da die Registerbehörde einzelne Compliance-Management-Systeme kaum auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen kann, wird sich die Prüfung der Registerbehörde aller Voraussicht darauf beschränken, ob das Unternehmen eine entsprechende Compliance-Zertifizierung vorweisen kann. Hat das Unternehmen bislang kein Compliance-Management-System eingerichtet, kann es zum Nachweis der Selbstreinigung ein solches im Unternehmen einführen. Der Nachweis der erfolgreichen Selbstreinigung wird jedoch erst nach Einrichtung eines Compliance-Management-Systems und dem Erreichen einer entsprechenden Zertifizierung gelingen. Umso bedeutsamer ist es, dass Unternehmen bereits im Vorfeld ein maßgeschneidertes Compliance-Management-System einrichten und eine anerkannte Zertifizierung erreichen. Wird ein Unternehmen trotz eines vorhandenen Compliance-Management-Systems ins Wettbewerbsregister eingetragen oder droht ein solcher Eintrag, wird der Nachweis der Selbstreinigung wesentlich schneller gelingen. Auf Grundlage des vorhandenen Compliance-Management-Systems kann das betroffene Unternehmen die Ursache für das eingetragene Delikt besser identifizieren und infolgedessen leichter nachweisen, dass es die vorhandenen „Lücken“ geschlossen hat.

Der Löschantrag nach Selbstreinigung ist nur dann zulässig, wenn das Unternehmen gegenüber der Registerbehörde ein berechtigtes Interesse an der vorzeitigen Löschung glaubhaft macht. Ein solches liegt jedenfalls dann vor, wenn ein Unternehmen beabsichtigt, an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge teilzunehmen. Im Übrigen ermittelt die Registerbehörde den Sachverhalt nach Antragstellung von Amts wegen und entscheidet in eigener Verantwortung, ob die durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen ausreichend sind.

Der Antrag auf vorzeitige Löschung ist gebührenpflichtig. Er kann beliebig oft gestellt werden. Lehnt die Registerbehörde den Löschantrag ab, kann das Unternehmen durch einen Rechtsanwalt Beschwerde beim Oberlandesgericht gegen die ablehnende Entscheidung einlegen.

Fazit

Das Thema Compliance-gerechtes Verhalten wird u.a. für Unternehmen der Baubranche durch die Einführung des Wettbewerbsregisters wichtiger denn je. Unternehmen, die sich dem Thema nicht annehmen, droht der Ausschluss von Vergabeverfahren. Auch die Möglichkeit der Selbstreinigung sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Nachweis einer erfolgreichen Selbstreinigung ohne ein bereits bestehendes Compliance-Management-System und die daraus folgende Möglichkeit der Nachjustierung nur schwer gelingen dürfte.

Haben Sie Fragen zur Bedeutung des Wettbewerbsregisters für Ihr Unternehmen oder möchten Sie ein Compliance-Management-System in Ihrem Unternehmen einführen oder ein bereits vorhandenes Compliance-Management-System optimieren, stehen Ihnen folgende Ansprechpartner gern zur Verfügung:

Ihre Ansprechpartner bei Heidland Werres Diederichs sind

Martin Diederichs
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Jörg Mayr
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Felix Gatermann
Rechtsanwalt

Heidland Werres Diederichs
Rechtsanwälte PartGmbH
Theodor-Heuss-Ring 38-40
50668 Köln

www.hwd.de
Tel.: +49 221 951 446 - 0
Fax.: +49 221 951 446 - 99